

RUNDSCHREIBEN

V

Serie: V

Nr.: 05/2015

Datum: 20.03.2015

Bearbeiter: VI C

App.: 73612

Richtlinie zu finanziellen Interessenkonflikten bei Zuwendungen der US-amerikanischen National Science Foundation (NSF) und der National Institutes of Health (NIH) an der Freien Universität Berlin

Präambel

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 16. Februar 2015 folgende Richtlinie zu finanziellen Interessenkonflikten bei Zuwendungen der US-amerikanischen National Science Foundation (NSF) und der National Institutes of Health (NIH) an der Freien Universität Berlin als Verwaltungsvorschrift gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 10 TGO erlassen:

§ 1 Grundsatz

¹ Mitarbeitende der Freien Universität Berlin (FUB), die an Projekten mitwirken, die von der US-amerikanischen National Science Foundation oder den National Institutes of Health finanziert werden (NSF- oder NIH-Projekte), sind verpflichtet, sich an die Vorgaben dieser Richtlinie zu halten. Sie werden nachfolgend Projektmitarbeitende genannt.

² Ein NSF- oder NIH-Projekt kann durch die FUB hauptverantwortlich geleitet werden (FUB als *Main Awardee*) oder es kann sich um ein Projekt der FUB handeln, welches von einer anderen Universität hauptverantwortlich geleitet wird (FUB als *Subawardee*).

§ 2 Geltende rechtliche Bestimmungen

¹ Projektmitarbeitende haben neben dieser Richtlinie auch die Vorgaben der NSF bzw. NIH zu befolgen, die im *NSF Proposal and Award Policies and Procedures Guide* und dem *NIH Grants Policy Statement* festgehalten sind.

² Bei NSF-Projekten sind die Vorgaben zu finanziellen Interessenkonflikten im *NSF Proposal and Award Policies and Procedures Guide, Chapter IV A* zu beachten; bei NIH-Projekten sind

die US-amerikanischen Vorgaben zu finanziellen Interessenkonflikten zu beachten, 42 Code of Federal Regulation Part 50 Subpart F.

§ 3 Meldepflicht

Mitarbeitende der FUB müssen die bzw. den für ihren Fachbereich zuständige Referentin bzw. zuständigen Referenten im Referat VI C der Forschungsabteilung der FUB informieren, wenn sie sich um eine Projektförderung bei der NSF oder den NIH bewerben.

§ 4 Finanzielle Interessenkonflikte

¹ Als finanzieller Interessenkonflikt wird das Vorhandensein von Vermögenswerten, Einkommen oder gesponserten Reisen von Projektmitarbeitenden, deren Partnerinnen, Partner oder deren unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bezeichnet, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem NSF- bzw. NIH-Projekt stehen oder die Planung, Durchführung und Veröffentlichung der Ergebnisse des NSF- bzw. NIH- Projekts beeinflussen könnten.

² Projektmitarbeitende müssen alle finanziellen Interessen, die als finanzielle Interessenkonflikte gemäß dieser Richtlinie bezeichnet werden könnten, gegenüber der FUB offenlegen.

³ Finanzielle Interessen, die aus einer vertraglichen Beziehung mit der FUB entstehen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Ebenso sind Abgeltungen aus Lehrtätigkeit oder beratender Tätigkeit zugunsten von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen ausgenommen.

§ 5 Meldung finanzieller Interessen

¹ Die Projektmitarbeitenden erklären bei Vertragsabschluss und bei Vertragsverlängerung mit der NSF oder dem NIH mittels dem *disclosure form of financial interests (disclosure form)*, ob und welche finanziellen Interessen gemäß § 4 bestehen. Sollten finanzielle Interessen während der Projektlaufzeit auftreten, melden die Projektmitarbeitenden diese innerhalb von 30 Tagen mittels dem *disclosure form*.

² Die Berichte bezüglich finanzieller Interessen (*disclosure form*) sind vertrauliche Dokumente. Im Falle einer Meldung von finanziellen Interessen können sie von der Forschungsabteilung gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber Mitarbeitern der Universitätsverwaltung der FUB, deren Einbindung zur Klärung des Sachverhalts unabdingbar ist, offengelegt werden. Bei Feststellung eines Interessenkonflikts können die Berichte gegenüber dem *NSF's Office of the General Counsel* oder dem *Chief Grants Management Officer* der NIH (FUB als *Main Awardee*) bzw. der Universität, die das Projekt hauptverantwortlich leitet (FUB als *Subawardee*), offengelegt werden.

³ Das Referat VI C der FUB verwahrt die Berichte bezüglich finanzieller Interessen (*disclosure form*) für mindestens drei Jahre nach Abschluss eines NSF- oder eines NIH-Projekts.

§ 6 Verfahren bei Meldung finanzieller Interessen

¹ Bei Meldung finanzieller Interessen informiert die Abteilung Forschung der FUB umgehend die Universitätsleitung. Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass die Objektivität des NSF- oder NIH-Projekts aufgrund der finanziellen Interessen beeinträchtigt wird, so liegt ein finanzieller Interessenkonflikt vor und die Abteilung Forschung der FUB meldet den finanziellen Interessenkonflikt innerhalb von 60 Tagen nach Feststellung des finanziellen Interessenkonfliktes durch die Universitätsleitung an den *NSF's Office of the General Counsel* oder dem *Chief Grants Management Officer* der NIH, wenn die FUB Hauptprojektleiterin ist (FUB als *Main Awardee*) bzw. an die Universität, die das Projekt hauptverantwortlich leitet (FUB als *Subawardee*).

² Die Universitätsleitung beauftragt die Projektmitarbeiterin oder den Projektmitarbeiter, den finanziellen Interessenkonflikt zu regeln, zu reduzieren oder auszuräumen und ihr darüber innerhalb von 60 Tagen Bericht zu erstatten.

³ Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass der finanzielle Interessenkonflikt ausreichend geregelt, reduziert oder ausgeräumt wurde, so berichtet die Abteilung Forschung der FUB an die zuständigen Stellen analog § 6 Abs. 1.

⁴ Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass die Objektivität des NSF- oder NIH-Projekts aufgrund des finanziellen Interessenkonflikts weiterhin beeinträchtigt wird oder

kommen Projektmitarbeitende der Berichtspflicht nicht nach, informiert die Abteilung Forschung der FUB die zuständigen Stellen analog § 6 Abs. 1. Die Universitätsleitung der FUB ergreift die notwendigen Maßnahmen. Mögliche Maßnahmen sind der Projektausschluss von einzelnen Projektmitarbeitenden oder eine vorzeitige Beendigung des Projekts.

§ 7 Weiterbildung zu finanziellen Interessenkonflikten

Die Projektmitarbeitenden nehmen vor Beginn des Projekts an der webbasierten NIH-Weiterbildung zu finanziellen Interessenkonflikten teil („FCOI Online Tutorial“). Die Projektmitarbeitenden wiederholen die NIH-Weiterbildung mindestens alle vier Jahre und bestätigen der Forschungsabteilung, Referat VI C, die Teilnahme schriftlich anhand des Formulars „Certificate of Completion“. Dieses wird am Ende des Online-Tutorials ausgegeben.

§ 8 FUB als Hauptprojektleiterin

¹ Führt die FUB ein NSF- oder NIH-Projekt in Hauptverantwortung (FUB als *Main Awardee*) durch, so verpflichtet sie die beteiligten Universitäten (*Subawardees*), die US-amerikanischen Vorgaben im *NSF Grant Policy Manual, Section 510*, bzw. des *42 Code of Federal Regulation Part 50 Subpart F* (NIH) zu erfüllen.

² Dazu müssen die beteiligten Universitäten eigene Regelungen zu finanziellen Interessenkonflikten haben, die die Vorgaben laut §2 Abs. 2 erfüllen. Beteiligte Universitäten verpflichten sich, bestehende finanzielle Interessenkonflikte in Zusammenhang mit einem NSF- bzw. NIH-Projekt innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme an die Forschungsabteilung der FUB zu melden. Diese informiert die Universitätsleitung und wird den *NSF's Office of the General Counsel* bzw. den *Chief Grants Management Officer* der NIH hiervon in Kenntnis setzen.

³ Sollte eine beteiligte Universität keine hinreichende Regelung haben, so kann sie für das NSF- oder NIH- Projekt die Regelungen dieser Richtlinie der FUB übernehmen. Beteiligte Universitäten verpflichten sich, der FUB bestehende finanzielle Interessen in Zusammenhang mit einem NSF- bzw. NIH- Projekt innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme zu melden. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß der vorliegenden Richtlinie.

⁴ Die beteiligten Universitäten bestätigen der Forschungsabteilung der FUB schriftlich anhand dem *Subrecipient Financial Conflicts of Interest Certification Form*, welche der unter § 8 Absatz 2 und 3 beschriebenen Optionen für sie gelten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

Anlagen:

Die in der Richtlinie genannten Dokumente sowie der link zur webbasierten Fortbildung nach §7 sind hinterlegt unter:

<http://www.fu-berlin.de/forschung/service/foerderung/dokumentensammlung/formular/index.html>